

DIN EN 9107

ICS 03.120.10; 49.020

**Luft- und Raumfahrt –
Qualitätsmanagement –
Genehmigung der Direktlieferung – Leitlinie für die Luft- und
Raumfahrtindustrie;
Deutsche und Englische Fassung EN 9107:2018**

Aerospace series –

Quality systems –

Direct Delivery Authorization – Guidance for Aerospace Companies;

German and English version EN 9107:2018

Série Aérospatiale –

Systèmes qualité –

Autorisation de livraison directe – Recommandations pour les compagnies aérospatiales;

Version allemande et anglaise EN 9107:2018

Gesamtumfang 44 Seiten

DIN-Normenausschuss Luft- und Raumfahrt (NL)

Nationales Vorwort

Der Verband der Europäischen Luft-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie – Normung (ASD-STAN) ist vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) für zuständig erklärt worden, Europäische Normen (EN) für das Gebiet der Luft- und Raumfahrt auszuarbeiten. Durch die Vereinbarung vom 3. Oktober 1986 wurde ASD Assoziierte Organisation (ASB) des CEN.

Das vorliegende Dokument (EN 9107:2018) wurde von ASD-STAN, Fachbereich Qualität, für den IAQG-Sektor Europa herausgegeben.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 131-05-01 AA „Grundlagen und Managementverfahren“ im DIN-Normenausschuss Luft- und Raumfahrt (NL).

Entsprechend Beschluss 57/9 des Technischen Ausschusses des Beirats des DIN-Normenausschusses Luft- und Raumfahrt (NL) sind die europäischen Luft- und Raumfahrt-Normungsergebnisse zweisprachig, in Deutsch und Englisch, in das Deutsche Normenwerk zu überführen. Aus diesem Grund wurde der Deutschen Fassung dieses Dokuments die Englische Fassung hinzugefügt.

Deutsche Fassung

Luft- und Raumfahrt —
Qualitätsmanagement —
Genehmigung der Direktlieferung —
Leitlinie für die Luft- und Raumfahrtindustrie

Aerospace series —
Quality systems —
Direct Delivery Authorization —
Guidance for Aerospace Companies

Série Aéronautique —
Systèmes qualité —
Autorisation de livraison directe —
Recommandations pour les compagnies aéronautiques

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 11. Juni 2018 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Erläuterung	4
Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
1.1 Allgemeines	5
1.2 Zweck	5
2 Geltende Dokumente	6
2.1 Veröffentlichungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit	6
2.2 Veröffentlichungen der Bundesluftfahrtbehörde der Vereinigten Staaten	6
2.3 Veröffentlichungen des Ministeriums für Verkehrswesen von Kanada	6
3 Begriffe	6
4 Anforderungen an die Genehmigung der Direktlieferung	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Entwicklungsbetrieb	9
4.3 Herstellungsbetrieb	10
Anhang A (informativ) Abkürzungsverzeichnis	11
Anhang B (informativ) Entsprechende Vereinbarung	12
B.1 Behördliche Anforderungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit	12
B.2 Vorlage für eine Entsprechende Vereinbarung, Variante I	14
B.3 Vorlage für eine Entsprechende Vereinbarung, Variante II	16
Anhang C (informativ) Vorlage für die Direktlieferung	17
C.1 Vorlage für die Genehmigung der Direktlieferung, Variante I	17
C.2 Vorlage für die Genehmigung der Direktlieferung, Variante II	18
Anhang D (informativ) Artikelaufstellung	19
D.1 Vorlage für die Artikelaufstellung, Variante I — Durch die genehmigte Verwendung festgelegte Genehmigung der Direktlieferung	19
D.2 Vorlage für die Artikelaufstellung, Variante II — Durch Artikel festgelegte Genehmigung der Direktlieferung und Erweiterung der Zulassung auf Bestandteile/Teile	20
D.3 Vorlage für die Artikelaufstellung, Variante III — Durch Artikel festgelegte Genehmigung der Direktlieferung und Begrenzung der Zulassung auf Bauteile/Teile	21
 Bilder	
Bild 1 — Überblick über die Direktlieferung	5
Bild 2 — Prozessablauf bei der Genehmigung der Direktlieferung	8

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 9107:2018) wurde vom Verband der Europäischen Luft-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie – Normung (ASD-STAN) erstellt.

Nachdem Umfragen und Abstimmungen entsprechend den Regeln dieses Verbandes durchgeführt wurden, hat diese Norm die Zustimmung der nationalen Verbände und offiziellen Behörden der Mitgliedsländer der ASD erhalten, bevor sie CEN vorgelegt wurde.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juni 2019, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juni 2019 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Erläuterung

Dieses Dokument wurde überarbeitet, damit es mit der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012, geändert durch die Verordnungen Nr. 7/2013 der Kommission vom 8. Januar 2013 und Nr. 69/2014 der Kommission vom 27. Januar 2014 und mit den dazugehörigen annehmbaren Nachweisverfahren (AMC, en: Acceptable Means of Compliance) und Leitlinien (GM, en: Guidance Material) von Teil 21 der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission übereinstimmt. Sämtliche anderen in diesem Dokument dargestellten vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art.

Vorwort

Zur Sicherstellung der Kundenzufriedenheit müssen die Organisationen der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie sichere, zuverlässige Produkte, die die Anforderungen der Kunden und regelsetzenden Behörde erfüllen oder übertreffen, produzieren und ständig verbessern. Durch die Globalisierung der Industrie und der sich daraus ergebenden Vielfalt von regionalen/nationalen Anforderungen und Erwartungen ist es komplizierter geworden, dieses Ziel zu erreichen. Die mit fertigen Produkten befassten Organisationen stehen vor der Herausforderung, die Qualität von Produkten sicherzustellen, die von Lieferanten aus der ganzen Welt gekauft werden, und diese in alle Ebenen innerhalb der Lieferkette zu integrieren. Die Lieferanten und Weiterverarbeiter stehen vor der Herausforderung, dass das Produkt an viele Kunden geliefert wird, die unterschiedliche Erwartungen an die Qualität haben und unterschiedliche Anforderungen stellen.

Die Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie hat die International Aerospace Quality Group (IAQG) mit dem Ziel gegründet, wesentliche Verbesserungen bei Qualität und Sicherheit sowie Kostenreduzierungen in der gesamten Wertschöpfungskette zu erreichen. An dieser Organisation beteiligen sich Unternehmen aus Amerika, Asien/Pazifik und Europa.

In diesem Dokument werden die Anforderungen an die „Direktlieferung“ von Artikeln von einem Herstellungsbetrieb (PO) genormt; es wurde ursprünglich als Gemeinschaftsprojekt zwischen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) und der IAQG erarbeitet. Die Festlegung von gemeinsamen Erwartungen zur Anwendung auf allen Ebenen der Lieferkette durch Organisationen sollte aufgrund des Wegfalls oder der Verringerung von organisationsspezifischen Anforderungen und den sich aus diesen vielen Erwartungen ergebenden Abweichungen zu einer verbesserten Qualität und Sicherheit sowie zu geringeren Kosten führen.

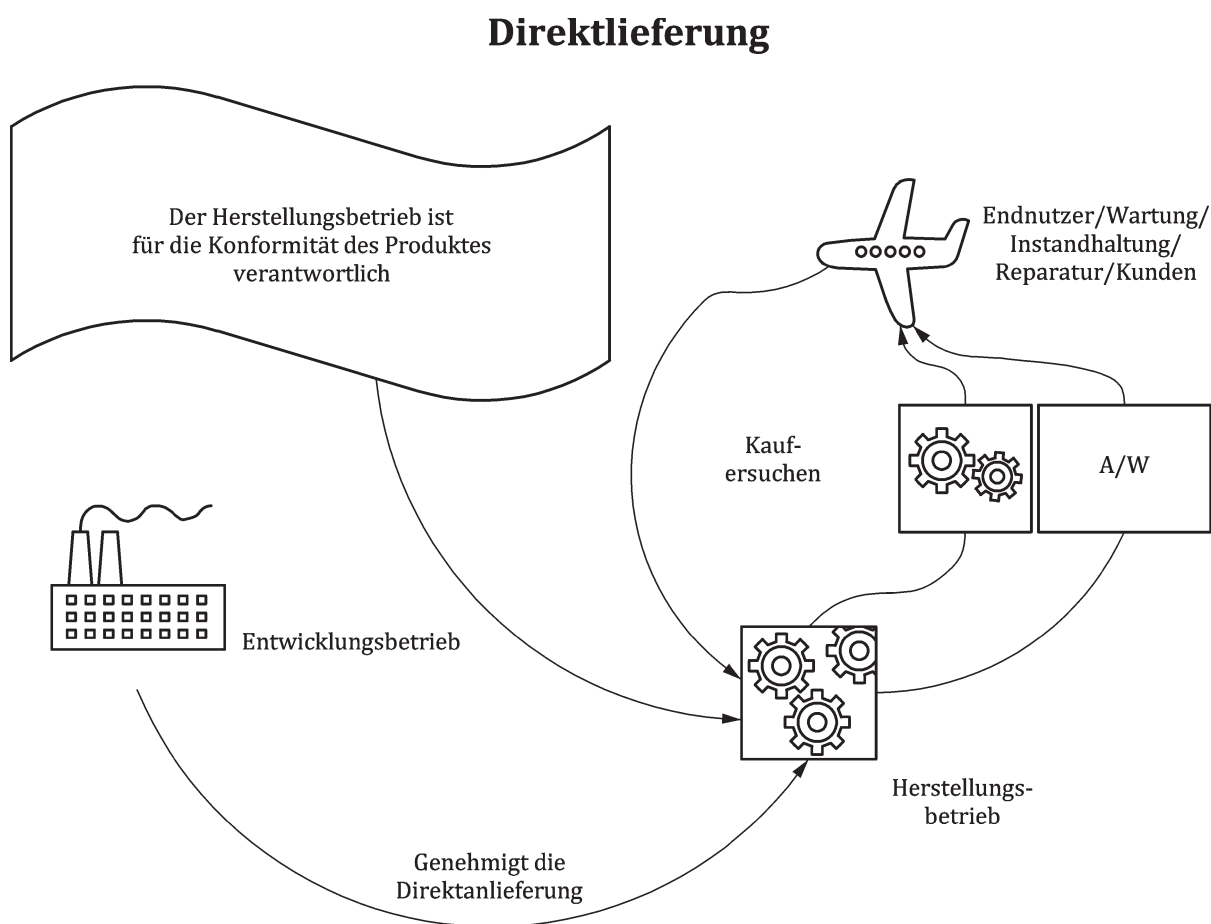
1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Der Anwendungsbereich ist auf die kommerzielle Luft- und Raumfahrtindustrie begrenzt, bei der ein Antrag zur Genehmigung der Direktlieferung (DDA, en: Direct Delivery Authorization) für einen Herstellungsbetrieb gestellt wird, was eine Entsprechende Vereinbarung (AA, en: Appropriate Arrangement) zwischen dem Herstellungsbetrieb und dem Entwicklungsbetrieb (DO, en: Design Organisation) einschließt. Bei diesem Prozess ist der Entwicklungsbetrieb dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Herstellungsbetrieb eine regelmäßige Aktualisierung der Konstruktions- und Lufttüchtigkeitsdaten erhält, während der Herstellungsbetrieb dafür verantwortlich ist, dass der hergestellte Artikel den genehmigten Konstruktions- und Lufttüchtigkeitsdaten entspricht. Der Herstellungsbetrieb ist dafür verantwortlich, die Freigabedokumentation zur Lufttüchtigkeit bereitzustellen.

1.2 Zweck

Dieses Dokument bietet einen Leitfaden für einen Herstellungsbetrieb und einen Entwicklungsbetrieb, um mit den Vorgaben zur Genehmigung der Direktlieferung übereinzustimmen, einschließlich der Anforderungen an die Entsprechende Vereinbarung mithilfe der anwendbaren Dokumente, auf die in Abschnitt 2 verwiesen wird (siehe Bild 1).



Legende

A/W Freigabedokumentation zur Lufttüchtigkeit (en: Airworthiness release documentation)

Bild 1 — Überblick über die Direktlieferung

2 Geltende Dokumente

Dies umfasst Folgendes, ist jedoch nicht beschränkt auf:

2.1 Veröffentlichungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit

- a) Verordnung (EU) Nr. 748/2012, Abschnitt I, Unterabschnitt G — *Genehmigung als Herstellungsbetrieb*, Teil 21.A.133, *Berechtigung*, Absatz (c)
- b) Verordnung (EU) Nr. 748/2012, Abschnitt I, Unterabschnitt G — *Genehmigung als Herstellungsbetrieb*, Teil 21.A.165, *Pflichten der Inhaber*
- c) Annehmbares Nachweisverfahren (AMC) 21.A.4, *Übertragung von Informationen zur Berechtigung und Genehmigungsstatus von Entwicklungs- bis zu Herstellungsbetrieben*
- d) AMC Nr. 1 21.A.133(b) und (c), *Berechtigung – Verbindung zwischen Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben*
- e) AMC Nr. 2 21.A.133(b) und (c), *Berechtigung – Verbindung zwischen Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben*

2.2 Veröffentlichungen der Bundesluftfahrtbehörde der Vereinigten Staaten

- a) *14 Code of Federal Regulations* (CFR, de: Sammlung der Bundesverordnungen) Part 21, *Certification Procedures for Products, Articles, Parts* (de: Zertifizierungsverfahren für Produkte, Artikel, Einzelteile)

2.3 Veröffentlichungen des Ministeriums für Verkehrswesen von Kanada

- a) *Canadian Aviation Regulations* (CARs – de: Kanadische Luftfahrtvorschriften) Part V — *Airworthiness* (de: Lufttüchtigkeit)

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach Anhang A und die folgenden Begriffe.

3.1

Entsprechende Vereinbarung

AA

(en: Appropriate Arrangement)

dokumentierte Verbindung zwischen einem Entwicklungsbetrieb und einem Herstellungsbetrieb, die die erforderliche Koordination beschreibt, die sicherstellt, dass Lufttüchtigkeitsdaten und Aspekte der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zufriedenstellend sind und den Anforderungen der regelsetzenden Behörde entsprechen

3.2

genehmigte Verwendung

Bestimmung des/der Produkts, Bauteils, Ausrüstungsteils usw. das/die entsprechend den Konstruktions- und Lufttüchtigkeitsdaten durch eine regelsetzende Behörde zugelassen ist, wo ein Artikel verwendet werden darf

3.3

genehmigte Konstruktions- und Lufttüchtigkeitsdaten

nach der Erteilung einer Musterzulassung (TC, en: Type Certificate), ergänzenden Musterzulassung (STC, en: Supplemental Type Certificate), Teileherstellergenehmigung (PMA, en: Parts Manufacturer Approval), Technischen Standardzulassung (TSO, en: Technical Standard Order)/Technischen Standardzulassung der JAR (JTSO, en: Joint Technical Standard Order)/Europäischen Technischen Standardzulassung (ETSO, en: European Technical Standard Order) durch eine regelsetzende Behörde werden die Konstruktions- und Lufttüchtigkeitsdaten als „genehmigt“ festgelegt; in Übereinstimmung mit diesen Angaben hergestellte Teile sind

unter Verwendung von offiziellen Freigabebescheinigungen (ARCs, en: Authorised/Authorized Release Certificates), die ihnen Lufttüchtigkeit bescheinigen, zur Freigabe zugelassen

Anmerkung 1 zum Begriff: Die genehmigten Konstruktions- und Lufttüchtigkeitsdaten umfassen üblicherweise Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen, Maßangaben, Prozesse, Oberflächenbehandlungen, Versandbedingungen, Qualitätsanforderungen usw.

3.4

Artikel

Werkstoff, Teil, Produkt, Komponente, Baugruppe oder Ausrüstungsteil, welche(r)/welches von dem Entwicklungsbetrieb als zulässig für die Montage im als Muster zugelassenen Produkt gelistet oder in den von der regelsetzenden Behörde genehmigten Konstruktions- und Lufttüchtigkeitsdaten eingeschlossen ist; ausgenommen: Standardteile

3.5

offizielle Freigabebescheinigung

ARC

(en: Authorised/Authorized Release Certificate)

Dokument, dessen Zweck es ist, ein hergestelltes oder instandgehaltenes luftfahrttechnisches Produkts, die Angaben, denen es entspricht oder entsprechend denen es instandgehalten wurde und die Person, die es herstellt oder instandgehalten hat, detailliert zu beschreiben; dieses Dokument ist bekannt: in Kanada als offizielle Freigabebescheinigung des Ministeriums für Verkehrswesen von Kanada – Formblatt 1 (Transport Canada Authorized Release Certificate – Form One), im EASA-System als EASA-Formblatt 1 (EASA Form 1) und bei der Bundesluftfahrtbehörde der Vereinigten Staaten (FAA) als FAA-Formblatt 8130-3 (FAA Form 8130-3)

3.6

Bestandteil

Teil, Komponente oder Element einer größeren Einheit/Anlage/Baugruppe

3.7

Entwicklungsbetrieb

DO

(en: Design Organisation)

für die Bauart von Artikeln oder entsprechende Änderungen daran verantwortliche Organisation, die Inhaber einer durch eine regelsetzende Behörde ausgestellten Bauartzulassung (d. h. einer Genehmigung in Form einer Musterzulassung, ergänzenden Musterzulassung, Teileherstellergenehmigung, Technischen Standardzulassung, Technischen Standardzulassung der JAR, Europäischen Technischen Standardzulassung oder gleichwertig) ist

3.8

Genehmigung der Direktlieferung

DDA

(en: Direct Delivery Authorization)

schriftliche Genehmigung, die ein Entwicklungsbetrieb einem Herstellungsbetrieb zur Lieferung von Artikeln an Endnutzer, Wartung/Instandhaltung/Reparatur oder Kunden erteilt hat und der für diesen Zweck genehmigte Konstruktions- und Lufttüchtigkeitsdaten des Entwicklungsbetriebs zu verwenden hat, um die Konformität eines Artikels mit den durch Behörden genehmigten Angaben zu deklarieren, um die Überwachung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der freigegebenen Artikel sicherzustellen

3.9

Produkt

Luftfahrzeug, Luftfahrzeugtriebwerk oder Propeller

3.10 Herstellungsbetrieb PO

(en: Production Organisation)

durch eine entsprechende regelsetzende Behörde zugelassene Organisation, die für die Herstellung von Luftfahrtartikeln verantwortlich ist

3.11 Standardteil

Teile, für die Anforderungen an Design, Herstellung, Prüfdaten und Kennzeichnung, die notwendig sind, um die Konformität der Teile nachzuweisen, öffentlich zugänglich sind und als Teil der offiziell anerkannten Normen veröffentlicht/festgelegt sind

4 Anforderungen an die Genehmigung der Direktlieferung

4.1 Allgemeines

Der Prozess zur Genehmigung der Direktlieferung bezieht einen Entwicklungsbetrieb und einen Herstellungsbetrieb ein. Die logische Abfolge ist wie folgt: eine Anfrage für eine Genehmigung der Direktlieferung wird gestellt, eine zwischen dem Entwicklungsbetrieb und dem Herstellungsbetrieb getroffene Entsprechende Vereinbarung bestätigt, der Entwicklungsbetrieb bestätigt die Eignung hinsichtlich Lufttüchtigkeit (genehmigte Musterbauart) und der Entwicklungsbetrieb informiert den Herstellungsbetrieb über die Status hinsichtlich der Zulassung oder Ablehnung der Genehmigung der Direktlieferung (siehe Bild 2).

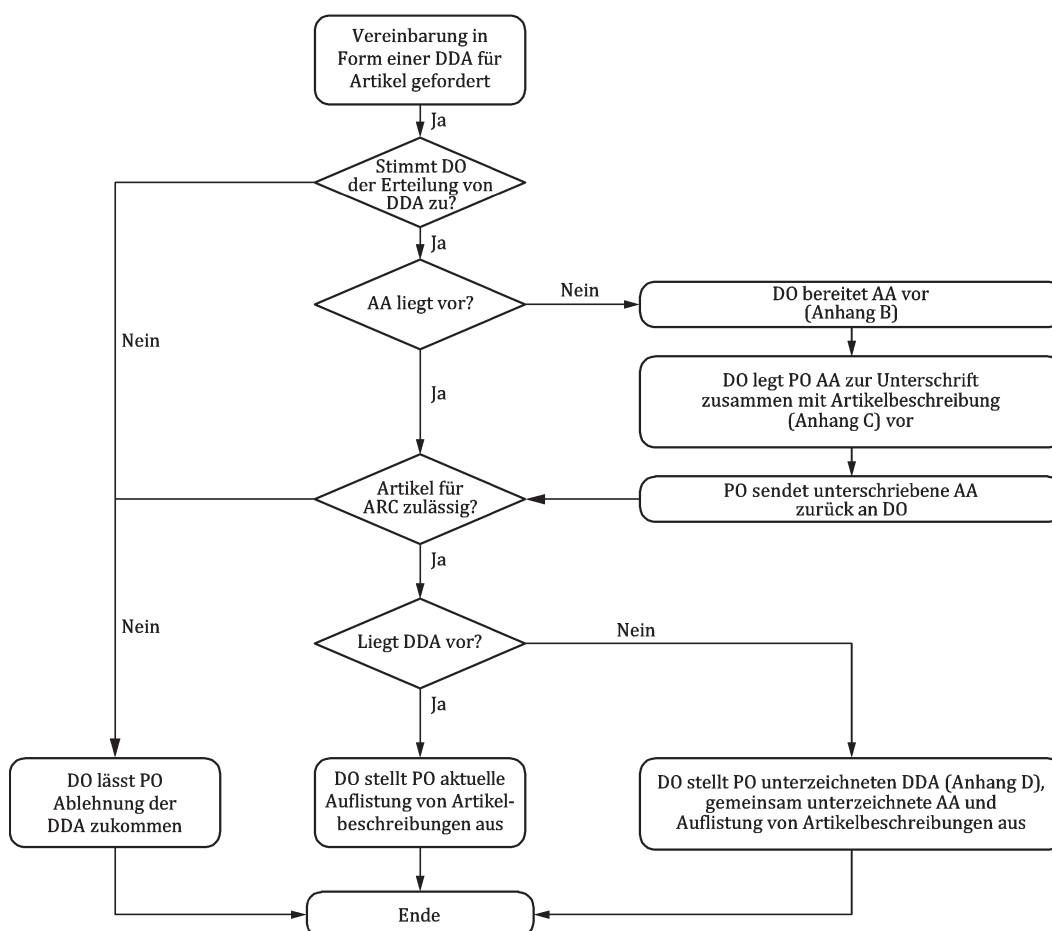


Bild 2 — Prozessablauf bei der Genehmigung der Direktlieferung

4.2 Entwicklungsbetrieb

4.2.1 Verfahren

Ein Entwicklungsbetrieb, der beabsichtigt, eine Genehmigung der Direktlieferung für einen Herstellungsbetrieb auszustellen, muss interne Verfahren entwickeln, die mindestens Folgendes umfassen:

- a) die Entscheidung, ob dem Herstellungsbetrieb die Genehmigung der Direktlieferung erteilt oder verweigert wird;
- b) die Feststellung, ob bereits eine Entsprechende Vereinbarung mit dem Herstellungsbetrieb (siehe Anhang B) vorliegt; wenn dies nicht der Fall ist, leitet der Entwicklungsbetrieb den Prozess ein, um eine Entsprechende Vereinbarung festzulegen, der der Herstellungsbetrieb zustimmt;
- c) der Prozess wird angewendet um festzustellen, ob ein Artikel für die endgültige Bescheinigung der Lufttüchtigkeit geeignet ist, indem sichergestellt wird, dass der Artikel Bestandteil einer behördlich genehmigten Musterbauartzulassung (z. B. TC, STC, PMA, TSO, JTSO, ETSO) ist;
- d) der angewendete Prozess und die Art der Dokumentation zur Übermittlung des Zulassungs- bzw. Ablehnungsstatus der Genehmigung der Direktlieferung an den Herstellungsbetrieb;
- e) den Prozess, der bei einer vollständigen oder teilweisen Änderung einer vorliegenden Genehmigung der Direktlieferung und, wenn von der regelsetzenden Behörde des Entwicklungsbetriebs gefordert, zur Benachrichtigung dieser regelsetzenden Behörde hinsichtlich einer derartigen Änderung angewendet wird;
- f) die Übermittlung des Zulassungs- bzw. Ablehnungsstatus einer Genehmigung der Direktlieferung an den Herstellungsbetrieb.

4.2.2 Genehmigung der Direktlieferung

Der Entwicklungsbetrieb muss dem Herstellungsbetrieb eine in Übereinstimmung mit Anhang D erteilte Genehmigung der Direktlieferung (siehe Anhang C) für (einen) Artikel ausstellen, wenn:

- a) ein Entwicklungsbetrieb einen Antrag auf Ausstellung einer Genehmigung der Direktlieferung erhält,
- b) von dem Entwicklungsbetrieb die Entscheidung getroffen wurde, dem Herstellungsbetrieb für den (die) Artikel Aftermarket-Rechte zu erteilen,
- c) der Entwicklungsbetrieb und der Herstellungsbetrieb der entsprechenden Vereinbarung in Übereinstimmung mit Anhang B zugestimmt haben, und
- d) festgestellt wurde, dass der (die) Artikel Bestandteil einer behördlich genehmigten Musterbauart und für die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit zugelassen ist (sind).

4.2.3 Aufzeichnungen

Der Entwicklungsbetrieb muss Aufzeichnungen von Genehmigungen der Direktlieferung erstellen, führen und sie auf Anfrage den regelsetzenden Behörden zur Verfügung stellen.

4.3 Herstellungsbetrieb

4.3.1 Verfahren

Ein Herstellungsbetrieb, der beabsichtigt, eine Genehmigung der Direktlieferung bei einem Entwicklungsbetrieb zu beantragen, muss interne Verfahren entwickeln, die mindestens Folgendes umfassen:

- a) einen bereits bestehenden Prozess zum Treffen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Entwicklungsbetrieb und dem Herstellungsbetrieb;
- b) den Prozess zum Beantragen einer Genehmigung der Direktlieferung bei dem Entwicklungsbetrieb;
- c) den Prozess zur Erlangung der genehmigten Konstruktions- und Lufttüchtigkeitsdaten und zur Planung von angemessenen Herstellungs-, Montage- und Prüfprozessen, die für die Feststellung und Erklärung hinreichend sind, dass der hergestellte Artikel vollständig ist, mit den genehmigten Konstruktions- und Lufttüchtigkeitsdaten übereinstimmt und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet;
- d) den Prozess zur Umsetzung von erteilten Genehmigungen der Direktlieferung;
- e) den Prozess, wie bei geänderten Genehmigungen der Direktlieferung verfahren wird.

4.3.2 Genehmigung der Direktlieferung

Der Herstellungsbetrieb muss bei einem Entwicklungsbetrieb einen Antrag auf Genehmigung der Direktlieferung in Übereinstimmung mit Anhang C stellen.

4.3.3 Aufzeichnungen

Der Herstellungsbetrieb muss Aufzeichnungen führen und Folgendes auf Anfrage zur Verfügung stellen:

- a) entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Entwicklungsbetrieb und Herstellungsbetrieb (siehe Anhang B);
- b) vom Entwicklungsbetrieb erteilte Genehmigungen der Direktlieferung (siehe Anhang C);
- c) Artikelaufstellung, die die erteilten Genehmigungen der Direktlieferung wiedergeben (siehe Anhang D).

Anhang A (informativ)

Abkürzungsverzeichnis

AA	Entsprechende Vereinbarung (en: Appropriate Arrangement)
AMC	annehmbares Nachweisverfahren (en: Acceptable Means of Compliance)
ARC	offizielle Freigabebescheinigung (en: Authorised/Authorized Release Certificate)
CARs	Canadian Aviation Regulations
CFR	Code of Federal Regulations
DDA	Genehmigung der Direktlieferung (en: Direct Delivery Authorization)
DO	Entwicklungsbetrieb (en: Design Organisation)
EASA	Europäische Agentur für Flugsicherheit (en: European Aviation Safety Agency)
ETSO	Europäische Technische Standardzulassung (en: European Technical Standard Order)
FAA	Bundesluftfahrtbehörde der Vereinigten Staaten (en: Federal Aviation Administration)
GM	Leitlinien (Guidance Material)
IAQG	internationale QM-Gruppe der Luft- und Raumfahrt (en: International Aerospace Quality Group)
JTSO	Technische Standardzulassung der JAR (en: Joint Technical Standard Order)
NAA	ationale Zivilluftfahrtbehörde (en: National Aviation Authority)
PMA	Teileherstellergenehmigung (en: Parts Manufacturer Approval)
PO	Herstellungsbetrieb (en: Production Organisation)
STC	zusätzliche Musterzulassung (en: Supplemental Type Certificate)
TC	Musterzulassung (en: Type Certificate)
TSO	Technische Standardzulassung (en: Technical Standard Order)

Anhang B **(informativ)**

Entsprechende Vereinbarung

Anhang B umfasst:

- die behördlichen Anforderungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), um die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission, Anhang I, Unterabschnitt G — Genehmigung als Herstellungsbetrieb, Teil 21.A.133 und die dazugehörigen annehmbaren Nachweisverfahren (AMC)/Leitlinien (GM) zu erfüllen, wenn sie Inhalt einer vertraglichen Vereinbarung sind; und
- zwei Versionen einer Vorlage für eine Entsprechende Vereinbarung, wenn die Vereinbarung nicht Inhalt einer vertraglichen Vereinbarung ist.

B.1 Behördliche Anforderungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit

B.1.1 In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 748/2012, Anhang I, Unterabschnitt G — Genehmigung als Herstellungsbetrieb, Teil 21.A.133 und den dazugehörigen Anforderungen aus AMC/GM müssen der Entwicklungsbetrieb und der Herstellungsbetrieb eine befriedigende Koordination zwischen Produktion und Entwicklung über eine Entsprechende Vereinbarung sicherstellen.

B.1.2 Wenn der Entwicklungsbetrieb und der Herstellungsbetrieb Teil derselben juristischen Person sind, dürfen die Entsprechende Vereinbarung oder die Schnittstellen durch Unternehmensabläufe nachgewiesen werden, die von der nationalen Zivilluftfahrtbehörde (NAA) zugelassen sind.

B.1.3 Die Entsprechende Vereinbarung wird durch vertragliche Vereinbarung oder eine gesonderte Vereinbarung erzielt, siehe beigefügte Vorlage.

B.1.4 Die Entsprechende Vereinbarung muss die Absicht und den Geist der Verordnungen erfüllen, auf die verwiesen wird.

B.1.5 Eine Vereinbarung wird als „entsprechend“ angesehen, wenn sie dokumentiert ist und die nationale Zivilluftfahrtbehörde überzeugt, dass die Koordination befriedigend ist.

B.1.6 Zum Erreichen einer befriedigenden Koordination müssen die dokumentierten Vereinbarungen mindestens die folgenden Aspekte festlegen, unabhängig davon, ob die beiden Organisationen voneinander getrennte juristische Personen sind oder nicht:

- a) die Verantwortlichkeiten eines Entwicklungsbetriebs, die die ordnungsgemäße und zeitgerechte Übermittlung von aktuellen Angaben zur Lufttüchtigkeit (z. B. Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen, Maßangaben, Prozesse, Oberflächenbehandlungen, Versandbedingungen, Qualitätsanforderungen) sicherstellen;
- b) die Verantwortlichkeiten und Verfahren eines Inhabers/Antragstellers der Genehmigung als Herstellungsbetrieb, soweit anwendbar, zur Entwicklung seiner eigenen Fertigungsdaten entsprechend den Lufttüchtigkeitsdaten;